



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 2. Fürstlicher Hildesheimischer Cantzley Protocoll, de Dato Mercurii
den 3. Julii 1689.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

ignoranter contigerit attentari. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo, Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatûs Nostri, Anno Tertio decimo. J. A. Sernicoli loco † plumbi.

Alia similis ad Populum Civitatis & Diœcesis Hildesimensis.

INNOCENTIUS Episcopus Servus Servorum DEI dilectis Filiis *Populo Civitatis & Diœcesis Hildesimensis* Salutē & Apostolicam Benedictionem: Hodie Electionem de Personâ dilecti Filii JODOCI EDMUNDI Electi Hildesimensis per dilectos Filios Capitulum & Canonicos Ecclesiæ Hildesimensis, Ecclesiâ ipsâ tunc per obitum bonæ memoriæ MAXIMILIANI HENRICI ultimi illius Episcopi, extra Romanam Curiam defuncti Pastoris solatio destitutâ, Canonicè celebratam, de Fratrum Nostrorum consilio Apostolicâ Auctoritate approbavimus & confirmavimus, ipsiq; Ecclesiæ de Personâ dicti JODOCI EDMUNDI Electi Nobis & Fratribus Nostris ob suorum exigentiam meritorum acceptâ de simili consilio dictâ Authoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum præfecimus & Pastorem, *Curam & Administrationem Ipsius Ecclesiæ Hildesimensis sibi in Spiritualibus & Temporalibus plenarè committendo*, prout in nostris inde confectis literis plenius continetur: Quocirca universitatem vestram monemus & hortamur attentè, vobis per Apostolica scripta mandantes, quatenus eundem JODOCUM EDMUNDUM Electum tanquam Patrem & Pastorem animarum vestrarum devorè suscipientes, & debitâ honorificentia pertractantes, ejus monitis & Mandatis Salubribus humiliter intendatis; ita, quod idem JODOCUS EDMUNDUS Electus in vobis devotionis filios, & vos in eo per consequens Patrem benevolum invenisse gaudeatis. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatus nostri Anno tertio decimo. J. A. Sernicoli loco † plumbi.

H. VI
28

Num. 2.

Kürstlicher Hildesheimischer Consilij Protocoll, de Dato Mercurii den 3. Julij 1689.

P R A E S E N T E S

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| Herr von Schnetlage / | ☉ Herr Hoff. Rath Nicolars / |
| Herr von Schorlemmer / | ☉ Herr Hoff. Rath Berning / |
| Herr von Hörde / | ☉ Herr Hoff. Rath Dücker / |
| Herr Consilär Zimmerman / | ☉ Herr Hoff. Rath Lossius, |
| Herr Vice-Consilär Schilling / | ☉ Secretarius Brandis. |

Accesserunt Deputati Magistratus der Alten Stadt Hildesheim /
Syndic. D. Spörer / Johann Falckenberg / und Carl Fricke /
Raths-Verwandte.

Nachde-

Nachdemahlen auß gnädigstem Befelch Ihrer Hoch·Fürsil. Gnaden zu Dero hiesigen Fürsil. Cansley diesen Morgen einige Deputirte von dem Raht alter Stadt Hildesheim beruffen worden / und deme zu schuldigst· und gehorsambster Folge der Syndicus D. Spörer und Rahts·Verwandte Johann Falckenberg und Carl Fricke erschienen / wurde vom Herrn Canslarn Carl Paul Zimmermann denenselben vortragen / was massen der Herr von Schorlemmer referiret / das der Stadt angemaster Commendant gestern Morgen zu dem Herrn Ober·Stallmeister von Brabeck in der Kirchen einen Lieutenant geschicket / und Ihme bedeuten lassen / weilten er bey seiner Ankunfft auff dem Thumb·Hoff mit denen beyden Stadtsichen Compagnien wieder Vermuhten vernommen und gesehen / das darauff einige Wachte von Ihrer Hoch·Fürsil. Gnaden Guardē zu Fuß aufgestellt wäre / er aber ein solches Eyd· und Pslichten halber nicht zugeben könnte: So möchte der Herr Ober·Stallmeister (als welchem das Commando der Fürsil. Leib·Guardē zu Fuß anvertrauet) sothane Wachte wieder einstellen / oder ihne / Commendanten nicht verdecken / das er die bey sich habende beyde Compagnien so lang / bis solches geschehen / vff dem Thumb·Hoffe / auch so gar die ganze Nacht durch / stehen liesse: Wie nun aber sothane Einstellung nicht erfolget / hätte gemeldter Commendant diesen Morgen abereins / so wohl an den Herrn von Schorlemmer / als Hrn. Ober·Stallmeister von Brabeck den Lieutenant geschicket / und umb Abführung der Leib·Wachte anderweitere instantias machen lassen / mit der angehängten Betrübung / das er in fernerer dessen Verbleibung / selbstien auff deren Delogirung bedacht seyn müste / welches / als Ihre Hoch·Fürsil. Gnaden vorkommen / Dieselb: solch unvernünftetes Verfahren / und zwar auff den solennen Tag Ihrer Bischöflichen Consecration mit ungnädigstem Mißfallen umb so viel demehr empfunden / weilten unerhöret / das die Unterthanen ihrem Landts·Fürsten und Herrn seine eigene Leib·Guardē zu disputiren / und deren Aufschaffung gleichsamb zu befehlen sich erkühneten / zumahlen da selbige zu keines Menschen Offension, sondern zu Beschützung Er Hoch·Fürsil. Gnaden hoher Person / Bewahrung ihres Hauses / und gebührender Ehr Ihres Fürsil. Standts einzig und allein angesehen seye / zu dem End auch nicht an die Thor und Wälle / wie man wohl befüget wäre / gestellt / sondern bloß allein auff der Immunität vor der Hoff·Stadt zur Wachte gebraucht / und also keinem Menschen einige Ombrage oder jalousie, welche doch auch von 24. Mann nicht entstehen könnte / gegeben wurde. Fürsilicher Regierung wäre derowegen gnädigst auffgegeben / ein solches denen Deputatis ernstlich vorzustellen und ihuen zu befehlen / das sie sich hierunter besser fassen / den ihrem Landts·Fürsten schuldigen respect beobachten / von solchen ungerühmbten Annuhtungen abstehen / und sich selbst keine Ungnad und darauß unvermeidlich erfolgenden Schaden und Bestrafung zuziehen möchten / allermass·n nicht unbekandt / was dießfalls die Reichs·Constitutiones ins gemein / und die wegen hiesiger Stadt auffgerichtete Haupt· und Neben·Recessse absonderlich vermöchten / deren sich Ihre Hoch·Fürsil. Gnaden mit gehörigem Nachtruel zu gebrauchen / desto mehrere Ursach hätten / weilten andere Bischöffe und Landts·Fürsten in dergleichen Fällen den Weg schon gezeigt / welchen Sie mit ebenmäßigen Recht folgen / und Ihren Zweck durch Käyserl. hohe Auctorität schon erlangen würden.

Synd. D. Spörer: Es wäre der Cansley·Bedell diesen Morgen vffs Raht·Haus kommen / mit dem Bedeuten / das einige Deputirte nach Fürsilicher

Fürstlicher Cansley abgeschicket werden solten; Weilien sie nun vernähmen / das es die newertlicher Weise aufgestellte Wachte betreffen thäte / so wäre solches bereits diesen Morgen vom Raht in reiffe Consideration gezogen / und eine Sache / so den Stadt Commendanten concernirte / und von demselben / seiner dem Nieder-Sächsischen Crayffe / und der Stadt geleisteter schweren Eyd- und Pflichten halber / nicht verstattet werden könnte: Es hätte der Herz von Schorlemmer sich gegen den Rahts Secretarium vernähmen lassen / das solches Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden unterthänigst vorbringen wolte / die Bürgerschaft thäte hierauf eine grosse Ombrage und Nachdenken schöpfen / die Leuthe wären auff dem Rahtshause zusammen / und wolten nicht ehender von dannen weichen / bis die Garde herauß geschaffet / derohalben sie / Deputati gebetten haben wolten / das diese Newerung eingestellet werden möchte.

Herz von Schorlemmer replicirte / das von der Sachen nichts gewußt / außser das der Herz Ober: Stallmeister demselben gestern erzehlet / was ihme von dem vorgegebenen Stadt Commendanten durch den Lieutenant angemuthet wäre / weilien nun eben Dies Consecrationis Seiner Hochfürstl. Gnaden gewesen / und sich nicht fügen wollen / Dieselbe an statt / das Sie sich erzeuhen solten / mit dergleichen Verdrießlichkeiten zu beunruhigen / so hätte zwar den Stadt Secretarium zu sich fordern lassen / und demselben die Vertröstung gegeben / es Seiner Hochfürstl. Gnaden zu gelegener Zeit gehorsambst vorzubringen / und bey Deroselben hierunter das beste zu thun / damit die Garde zu Fuß wieder abgeführt werden möchte / zumahlen dieselbe ohne dem woll ehister Tagen einß hinaus außs Land verreisen / und die wenige Leuthe von der Garde zu Fuß / weilien man für selbige bis noch keinen bequemen Ort / zu ihrem Aufenthalt determinirt mit sich nehmen würde / und derowegen zu Evitirung besorgenden Verdrußes / und damit die bewuste ab seithen der Stadt zu den gütlichen Tractaten führende Intention und Verlangen nicht gehemmet werden möchte / davon gestriges Tages nichts melden mögen / bis endlich diesen Morgen Ihro Hochst. Gnaden auß weiteres der Stadt und Comendantens beschehenes Antrügen / er in präsentia des Herrn Canslars / was gestern und heute in hoc passu vorkommen / gehorsambst referiret / da dann dieselbe sothanens der Stadt und des Comendantens beschehenes ohnbefonnenes Anmuthen dergestalt ressentirt / wie leicht zu ermessen / und der Herz Canslar in seinem gethanem Vortrag mit mehrern vorgestellt hätte; Es wäre aber die von gedacht. Herrn von Schorlemmer besagten Rahts Secretario wegen Abführung der Garde gemachte Hoffnung vornemblich darumb geschehen / damit die beyde Compagnien von der Stadt auff dem Thumb-Hoffe die Nacht über (welches res inauditi exempli wäre) nicht möchten bestehen bleiben / welches dann das Thumb-Capitul ohne dem nicht würde zugegeben / sondern bey Ihro Hochfürstl. Gnaden umb ein scharpffes pönalisirtes Mandatum, zu Abführung angeregter 2. Stadtsicher Compagnien gehalten haben: Es wäre sonstn bissherzu ohnerhört / das der Commendant in des Nieder-Sächsischen Crayffes Eyden und Pflichten wieder den Inhalt der mit Käyserl. Auctorität auffgerichteter Recessen stehen solte / und wann deme schon also / so würde dannoch der gesambter Crayff so wenig / als auch das Fürstliches Haus Braunschweig noch sonstn jemand dieses des Rahts ohnverantwortliches Unternehmen und intendirte Einschränkung Ihrer Hochfürstl. Gnaden hohen Persohn und Dero Fürstlichen Hoff-Stadts approbiren: anzuwogen ja einem jedwedern Fürsten frey und bevor stünde / zu seinem

H. VI
28

eigenen Schueff und Bewachung so viel Leuthe zuhalten / als er wolte und vormöchten hätte.

Doct. Spörer bezoge sich vielfältig auff die Bürgerschaft und deren Schwürigkeit / und daß unter selbiger diesertwegen ein Aufrund / Weiterung und Ungelegenheit zubeforgen wäre: Worauff der Herz Canklar regierte / man thäte sich zu ihuen als gehorsamen Unterthanen eines besseren versehen / und würde allenfalls der Raht den Weiterungen wissen vorzukommen / oder wiedrigen Falls sich der schweren Verantwortungen unterwerffen / und scharpffe Ahndung von Ihrer Hoch · Fürstl. Gnaden zu erwarten haben.

Weilen sie aber dessen ohngeachtet auff ihrer Wiederseßlichkeit bestehen blieben / und der Syndicus gar mit Aufrund der Bürgerschaft getröbet / haben Ihre Hochfürstl. Gnaden dieselbe Ihrer Gegenwart unwürdig geschätzt / und sich selbigen Nachmittags in Begleitung Dero Thumb · Dechanten und verschiedener Capitularen Gutschen mit öffentlichem Trompeten · und Pauken · Schall auß Dero widerspenstigen Stadt auß Ihr nächstgelegenes Ambt · Haus Steurwald begeben / und seithero Ihre Stadt Dero Verfühlicher Präsenz nicht weiter würdig geachtet / Ihre Leib · Garde gleichwohl bey Dero Haus und Cankley bis auff heutige Stund darin zuruck gelassen.

Num. 3.

Popey Käyserl. an die Stadt Hildesheim abgelassenen allergnädigsten Befelchs.

SEPPED Tit.

WIr wollen euch hiemit gnädigst ohnverhalten / was massen bey uns des Bischoffen zu Hildesheim And. sich gegen euch und ewere Bürgerschaft verschiedentlich in Unterthänigkeit beschwehret / daß nemlich

(1.) Ihr einen Ihrer Diener in nächst · verwichenem Winter nächstlicher Weile / sonder gegebene Ursach todt schlagen lassen:

(2.) Als gedachte Seine And. bey Ihrer Bischöflichen Consecration zu Ziehrung dieses Actus nur 24. Mann Ihrer Garde in die Stadt kommen / und dieselbe auß der Immunität vor der Thumb · Kirchen / bis an Ihre Wohnung stellen lassen / Ihr mit höchster Ungestümigkeit / so wohl im Thumb wehrender Consecration bey Dero Ober · Stallmeister zu zwey verschiedenen mahlen / als auch nachgehendts auß deren Ausschaffung unter Betröhung eines Aufrundts und grösserer Weitläufftigkeit getrungen / dabenebens

(3.) Allen Bischöflichen Bedienten die denenselben vorhin gutwillig eingeräumte Quartier zu Trus auffgekündet / und sie noch darüber mit Kopff · Schatzung zu belegen euch angemasset. Ferner wäret ihr nicht allein noch von Anno 87. und 88. etliche tausend Rthlr. an ewern Quanto zu den